Von der Kayserlich- Königlichen, und Landesfürstlichen K. K. Regierung wegen: allen und jeden vier Meilen Weegs um Laxenburg und Eberstorf sowohl dieß- als jenseits der Donau, um, und an dem K. K. Gehög, oder ausserhalb desselben ligenden Herrschaften, Dorf- und Grund-Obrigkeiten, besonders aber denen Richtern, und Gemeinden, Unterthanen, und Innsassen, wie imgleichen allen und jeden, denen dieß offene Edict zu lesen, oder zu hören vorkommet, anzuzeigen;

Obschon weyland Ihre Kayserliche Majestäten Leopold, und Carl der sechste glorwürdigsten Andenkens unterm 7tm Martii 1673, 18tm Martii 1675, 15tm Junii 1717, und 30tm Martii 1734, dann mehrmalen Ihre jetzt glorreichst regierende Kayserlich- Königliche Majestät den 6tm Octobris 1747, und den 22tm Junii 1750, durch offene Patenten bey hoher Straffe, und Ungnade ernstlich geboten haben, daß niemand einige Meilen Weegs von Laxenburg, und Eberstorf, sowohl dieß- als jenseits der Donau, um das Kayserlich- Königliche Gehög, oder ausserhalb desselben auf Krähen, Millan, Geyer, Alstern, und Reiger, und dergleichen durch das beitzen, oder in einige andere Weeze etwas hinderliches, oder verderbliches vornehmen solle; so zeuget doch die Erfahrenheit, daß die vorgedachte Landesfürstliche Patenten mehresten theils ausser acht gelassen worden seyen: immassen nicht allein vorbenannte Wild-Vögel aller Orten, inn- und ausserhalb des K. K. Gehögs abgefangen, oder geschossen, sondern sogar auch die Nester, und Eyer vertilget werden.

Wiezumalen aber dieser Unfug gegen die wiederholt ergangene allerhöchste Befehle keineswegs gestattet werden kann:

Als ist für nöthig befunden worden, sothane Patenten zu jedermans Wissenschaft, und Warnung zu erneuern, und zu erfrischen, folgbar hiemit nochmalen ernstlich anzubefehlen, daß niemand, wessen Standes derselbe immer seyn möge, bey hocher und nach gestalten Umständen zu verhängender Leibes-Straffe von nun an in das künftige auf vier Milen weit von Laxenburg, und Eberstorf, sowohl dieß- als jenseits der Donau, und anderen Wässern, wo nur Reiger, Krähen, Millan, Alstern, und Geyer, oder dergleichen Vögel ihr Gestell haben, und Ihre Kayserlich-Königliche Majestät Dero Allerhöchste Lust geniessen, um, und an, auch auser dem Kayserlich- Königlichen Gehög von Eberstorf aufwärts nach der Schwechat, und Kaltengang, bis gegen Minkendorf, Himberg, Gundramstorf, und Traiskirchen, von dannen nach Achau, und Bidermanstorf, wie auch jenseits der Donau zu Cadolz, auf obgemeldte Vögel zu beitzen, selbige zu fangen, zu verjagen, oder zu schiessen, weniger die Eyer und Nester derenselben, auch alle andere Vögel, wie die immer Namen haben mögen, auszunehmen, zu verstöhren, oder zu vertilgen sich unterfangen solle.

Wornach sich jedermann zu richten, und vor Nachtheil, und Schaden zu hüten wissen wird.

Franz Ferd. Gr. v. Khatzenberg
Hofkanzler.

Thom. Ignat. Freiherr v. Pöck
Canzler.

Ex Consilio Regiminis Inferioris Austriæ.

Wienn den 24. Augusti 1759.

Franz de Paula Freiherr v. Troyer

Ferd. Jos. v. Lustorai